

Dr. Kirsten Wiese

Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union e.V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Bremen, den 30.5.2016

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes –

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3934

Vorbemerkung

Da ich als Mitglied der Humanistische Union (HU) um eine Stellungnahme gebeten wurde, möchte ich – um Missverständnisse zu vermeiden – den von mir vertretenen Verband kurz vorstellen und seine grundlegende Haltung zum Thema Religionsfreiheit offen legen. Die Humanistische Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative (HU), ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation, die 1961 in München gegründet wurde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Kirchen.

Die Humanistische Union ist religiös wie weltanschaulich neutral. Sie versteht ihren Humanismus ausdrücklich nicht als (Gegen-)Entwurf einer sinnstiftenden Ordnung, nicht als Ersatzreligion oder Weltanschauung. Bereits in unserem Gründungsaufwurf von 1961 heißt es dazu: *„Diese ‚Humanistische Union‘ sollte eine Vereinigung sein, die die Solidarität unseres menschlich bürgerlichen Lebens ebenso entschieden pflegt und fördert wie die Pluralität unseres individuellen Daseins und Glaubens; sie hätte über das Bekenntnis zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung hinaus weder ein bestimmtes politisches noch ein bestimmtes weltanschauliches Programm zu vertreten.“* In ihrem religiös/weltanschaulichem Selbstverständnis unterscheidet sich die Humanistische Union deshalb grundlegend von anderen humanistischen Verbänden, die ihren Mitgliedern weltanschauliche Angebote unterbreiten. Die Humanistische Union agiert ausschließlich als politisch tätige Vereinigung, als Bürgerrechtsorganisation. Insofern ist es für uns kein Widerspruch, dass unserem Verband neben Atheist*innen und Agnostiker*innen auch zahlreiche Christ*innen sowie Mitglieder verschiedenster Glaubensrichtungen angehören. Sie alle eint die Forderung nach einer vollständigen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, nach staatlicher Neutralität in Glaubensdingen, nach staatlicher Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen sowie die Forderung nach Verwirklichung von positiver wie negativer Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Gläubige aller Religionen sollen ebenso wie Religionsfreie ihre geistigen und geistlichen Kräfte frei entfalten und nach ihren eigenen Vorstellungen leben können. Der Staat soll diese Freiheiten schützen. Er darf jedoch weder einzelne Religionsgemeinschaften privilegieren, noch seine Macht mit ihnen teilen.

Zum Gesetzesentwurf

Grundsätzlich

Der Gesetzesentwurf bezweckt eine weitere Liberalisierung des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes mit dem Ziel, sowohl Urnen und Totenasche jenseits des Friedhofs aufbewahren und zerstreuen zu können, als auch stärker auf religiös geprägte, insbesondere muslimische, Bestattungsrituale einzugehen.

Beide Ziele sind verfassungsrechtlich zulässig und geboten.

Die Form der Bestattung sollte möglichst weitgehend der Entscheidungsfreiheit desjenigen, der bestattet werden soll, unterliegen. Das entspricht dem postmortalen Verfügungsrecht, das aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (Allgemeine Handlungsfreiheit) und Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (Menschenwürde) hergeleitet werden kann. Einschränkungen in dieses Recht können sich ergeben aus dem Recht und der Pflicht des Staates, eine ordnungsgemäße Strafrechtspflege durchzuführen, aus dem Recht Anderer, nicht mit Asche konfrontiert zu werden (Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz GG und Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG), und aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Das rechtfertigt im Ergebnis, die Aufbewahrung der Urne und das Verstreuen der Asche auf bestimmte Orte zu begrenzen und genehmigungspflichtig zu machen; keinesfalls können die Schranken des postmortalen Verfügungsrechts aber rechtfertigen, die Aufbewahrung der Urnen auf Friedhöfe und das Zerstreuen der Asche auf Friedhöfe, bestimmte öffentliche Flächen oder Meere zu beschränken.

Aus Sicht der Humanistischen Union e.V. ist es wichtig, dass sowohl den religiös gebundenen Menschen eine passende Form der Bestattung zur Verfügung steht, als auch denjenigen, die nicht religiös gebunden sind. Ein staatliches Bestattungsrecht vor allem an der Bestattungstradition der christlichen Kirchen (Erdbestattung auf Friedhöfen) auszurichten, ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. Religiös wie sittlich oder persönlich geprägte Erwartungen nach Wahrung der Totenruhe und auch Ehrung der Toten sowie Trauern um die Toten darf bei der Gestaltung eines Bestattungsrechts zwar eine Rolle spielen. Hierbei kann es sich um Erwartungen der Religionsgemeinschaften oder allgemeine sittliche Erwartungen der Gesellschaft ebenso wie individuelle Erwartungen von Angehörigen des / der Verstorbenen handeln. Keinesfalls dürfen diese ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Aspekte aber dazu führen, dass dem Einzelnen grundsätzlich verwehrt werden könnte, selbst zu entscheiden, wo die Urne mit seiner Asche stehen bzw. seine Asche zerstreut werden soll. Vielmehr ist diesen Erwartungen Rechnung zu tragen, indem weiterhin Friedhöfe aber auch Friedwälder und andere öffentliche Orte für Bestattungen und Trauer erhalten werden, und eine Kultur des Abschiednehmens durch Beerdigungs- und Trauerfeiern, Todesanzeigen, Gedenkminuten etc. ermöglicht wird.

Zur vertieften verfassungsrechtlichen Betrachtung möchte ich auf den Aufsatz von Prof. Dr. Dian Schefold in NordÖR 6/2014, S. 249 – 255 verweisen. Der Autor hat 2014 im Auftrag des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ein Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des damaligen Bremischen Vorhabens zur Änderung des bremischen Bestattungsgesetzes erstellt. Der angeführte Artikel basiert auf dem Gutachten.

Das reformierte Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (s. <http://www.bremische->

buergerschaft.de/dokumente/wp18/land/drucksache/D18L1581.pdf, http://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/Drs-18-950_aad.pdf; Deputationsvorlage für die Sondersitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie am 29.7.2014, Deputationsvorlage Nr. 18/415 (L), abzurufen unter [http://www.bauumwelt.bremen.de/deputation/detail.php?template=20_search_d&search\[send\]=true&lang=de&search\[vt\]=bestattung](http://www.bauumwelt.bremen.de/deputation/detail.php?template=20_search_d&search[send]=true&lang=de&search[vt]=bestattung). Die geänderten Vorschriften im Bremischen Gesetz entsprechend weitestgehend den Änderungen, die mit dem Gesetzesentwurf der Fraktion Die Piraten im Schleswig-Holsteinischen Bestattungsgesetz beabsichtigt werden.

Im Einzelnen

- Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Bremischen Bestattungsgesetz und dem Gesetzesentwurf der Fraktion Die Piraten ist, dass in dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist, dass Angehörigen die Genehmigung erteilt werden darf, die Urne für zwei Jahre in ihrer Wohnung aufzubewahren, wenn die anschließende Bestattung sichergestellt ist (Nr. 4 c) GE). Eine solche Regelung war ursprünglich auch in Bremen beabsichtigt (s. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und SPD in der Bremischen Bürgerschaft vom 12. Juni 2013, Drs.-Nr. 18/950 Nr. 1). Nach der verfassungsrechtlichen Einschätzung von Prof. Dr. Schefold (siehe oben), dass es nicht zulässig sei, den Angehörigen vorzuschreiben, dass eine Bestattungsstelle vorrätig gehalten werden, hat der Senat aber nach einem entsprechenden Deputationsbeschluss (s. die oben zitierte Deputationsvorlage vom 29.7.2014) von der Möglichkeit der Urnenaufbewahrung zu Hause Abstand genommen (Mitteilung des Senats vom 14. Oktober 2014, Drucksache 18/1581).

Aus Sicht der Humanistischen Union sprechen allerdings weder verfassungsrechtliche Gründe gegen das Recht, die Urne zu Hause aufzubewahren, noch für eine zeitliche Begrenzung dieses Rechts. Auch Prof. Dr. Schefold hat in seinem Gutachten nicht für eine verfassungsrechtliche gebotene zeitliche Beschränkung des Rechts der Urnenaufbewahrung sondern nur gegen eine Pflicht, eine Urnengrabstelle vorrätig zu halten, argumentiert. Wichtig ist nur, sicherzustellen, dass eine solche Hausaufbewahrung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Ich rate deshalb dazu, die zeitliche Befristung im Gesetzesentwurf zu überdenken.

- In Bremen hat die nunmehr nahezu eineinhalbjährige Erfahrung mit dem geänderten Bestattungsgesetz gezeigt, dass es für die Angehörigen schwer sein kann, die Bestattungsverfügung des / der Verstorbenen beizubringen (S. Weserkurier vom 21.5.2016, S. 13 „Neues Bestattungsrecht mit Tücken“). Auch im Gesetzesentwurf von Die Piraten ist vorgesehen, dass die Ausbringung der Asche außerhalb des Friedhofes nur stattfinden darf, wenn die verstorbene Person das durch schriftliche Verfügung zugelassen hat (Nr. 3 des Gesetzesentwurf/ § 15 Abs. 5 Nr. 3 neu). Ich rege an, diese Vorschrift zu überdenken und eine solche Verfügung auch dann zuzulassen, wenn die durch Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person sie trifft.